

# **Anweisungen des Bergrettungsdienstes zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen in den Berggebieten**

Laut § 11 Abs. 2 Buchst. a) Gesetz Nr. 544/2002 Slg. über Bergrettungsdienst zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit von Personen im Berggebiet bestimmt der Bergrettungsdienst Folgendes:

## **Art. 1**

### **Pflichten der Personen, die sich im Berggebiet befinden**

(1) Jede Person im Berggebiet (außer Personen, die sich in Gemeinden, auf öffentlichen Kommunikationen, Abfahrts- und Langlaufstrecken befinden) ist verpflichtet:

- a) Anweisungen des Bergrettungsdienstes einzuhalten,
- b) sich nach den Warnungs- und Informationsgeräten als auch anderen Geräten, die mit der Sicherheit von Personen in den Berggebieten zusammenhängen, zu richten
- c) sich beim Bergrettungsdienst zu informieren oder alle verfügbaren Informationsquellen über die Besteigbarkeit der Wanderwege, Lawinengefahr und andere Problematik, die die sichere Bewegung betrifft, zu nutzen,
- d) sich über die Wettervorhersage bei der Slowakischen hydrometeorologischen Anstalt oder beim Bergrettungsdienst zu informieren,
- e) sich so zu verhalten, damit es weder zur Gefährdung eigenes Lebens, eigener Gesundheit oder des Eigentums noch zur Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums anderer Personen kommt,
- f) Ausrüstung und Ausstattung dem Schwierigkeitsgrad des Spaziergangs, der Wanderung oder dem Aufstieg (weiter nur als „Wanderung“ genannt) und den Wetterbedingungen anzupassen,
- g) auf die Wanderung den Erste-Hilfe-Kasten mit Mitteln zur Erste-Hilfe-Leistung mitzunehmen,
- h) bei sich angemessene Menge an Essen und Getränken zu haben,
- i) den Schwierigkeitsgrad der Wanderung mit Rücksicht auf eigenes Gesundheitszustand und physische Form auszuwählen,
- j) keine Wanderung, wenn 4. oder 5. Lawinengefahrgrad ausgerufen ist, zu unternehmen,
- k) Wanderung zu beenden und zurückzukehren, wenn sich das Wetter verschlechtert,
- l) nicht in unmittelbarer Nähe zum Rand der Wanderwege zu schreiten, da es zu seinem Absturz kommen kann,
- m) sich nicht an das Geländer anlehnen, dies gilt vor allem für exponierte Orte und sich nicht daran zu setzen,
- n) Brücken in großen Gruppen nicht zu belasten und sich auf diesen unnötig nicht aufzuhalten,
- o) die Schneefelder im Sommer mit maximaler Vorsichtigkeit zu bewandern und auf denen nicht rutschen,
- p) sich beim Photographieren und Filmen im exponierten Gebiet an das Gelände zu halten oder gesichert sein,
- q) weder Steine noch andere Gegenstände werfen,
- r) die Wanderwege nicht kürzer machen,
- s) sich bei Bewegung in den Passagen, die mit künstlichen technischen Mitteln abgesichert sind, nicht vordrängen und sich so zu bewegen, dass sich zwischen den zwei Ankerelementen nur eine Person aufhält,
- t) bei Bewegung auf den Skien und auf dem Fahrrad dem Fussgänger Vorrang geben,
- u) sich nur im Fussgängergelände und über der oberen Waldgrenze nur auf markierten

Wanderwegen bewegen.

- (2) Es ist empfehlenswert, auf die Wanderung auch einen Mobilhandy mitzunehmen, und vor allem dann, wenn auf die Wanderung nur eine Person geht.
- (3) Außer den markierten Wanderwegen oder im Bergsteigerterrain bis I. Schwierigkeitsgrad nach UIAA inkl. (Schwierigkeitsskala nach UIAA findet man in der Anlage Nr. 1 der Anweisungen) dürfen nur:
  - a) Bergführer der UIMLA,
  - b) Person in Begleitung eines Bergführers der UIMLA,
  - c) Person, die eine andere Tätigkeit ausübt, bei der es unerlässlich ist, die Wanderwege zu verlassen (z.B. Luftsport, Rafting, Kanoing, Tauchen, Fischerei, Jägerei usw.),
  - d) eine andere befugte Person (z.B. Naturschutzwacht, Mitglied der Waldwacht, Eigentümer des Grundstücks, Forstwirt, Geodät, Polizist, Feuerwehr usw.).
- (4) Außer den markierten Wanderwegen oder im Bergsteigerterrain bis II. Schwierigkeitsgrad nach UIAA inkl. dürfen nur:
  - a) Instruktor der Hochgebirgstouristik,
  - b) Person im Rahmen des Trainings der Hochgebirgstouristik in Begleitung eines Instructors der Hochgebirgstouristik.
- (5) Außer den markierten Wanderwegen oder im Bergsteigerterrain dürfen nur:
  - a) Mitglied des Bergrettungsdienstes,
  - b) andere Person (Bürgervereinigung, juristische Person und natürliche Person), die mit dem Bergrettungsdienst bei Erfüllung der Aufgaben laut dem Gesetz Nr. 544/2002 Slg. zusammenarbeitet oder Mitglied der in der internationalen Organisation IKAR-CISA vereinigten Organisation,
    - a) Bergführer (UIAGM/IFMGA),
    - b) Person in Begleitung vom Bergführer (UIAGM/IFMGA),
    - c) Bergsteiger, Skialpinist,
    - d) Person beim Bergsteiger- oder Skialpinismus-Training in Begleitung eines Instructors fürs Bergsteigen oder Skialpinismus,
    - e) Person oder Organisation bei Erfüllung der Sonderaufgaben nach Besprechung mit dem Bergrettungsdienst und nach Erfüllung der Bedingungen für eine sichere Bewegung,
- (6) Sich im Höhlenumfeld zu bewegen (außer den der Öffentlichkeit zugänglichen Höhlen) inkl. der Route zwischen dem Höhleneingang und dem touristischen Wanderweg dürfen nur:
  - a) Mitglied der speleologischen Gemeinschaft,
  - b) Person beim Training in Begleitung vom Mitglied der speleologischen Gemeinschaft,
  - c) Person oder Organisation bei Erfüllung der Sonderaufgaben nach Besprechung mit dem Bergrettungsdienst und nach der Erfüllung der Bedingungen für eine sichere Bewegung,
  - d) Mitglied des Bergrettungsdienstes,
  - e) andere Person (Bürgervereinigung, juristische Person und natürliche Person), die mit dem Bergrettungsdienst bei Erfüllung der Aufgaben laut dem Gesetz Nr. 544/2002 Slg. zusammenarbeitet.

## **Art. 2**

### **Besucherbuch**

(1) Vor dem Beginn eines Spaziergangs, einer Wanderung oder eines Aufstiegs ist jede Person verpflichtet, sich in das Besucherbuch einzutragen; dies gilt nicht bei der Bewegung in den Gemeinden und auf den Kommunikationen zwischen denen.

- (2) Im Besucherbuch ist anzuführen
- a) Vorname und Nachname,
  - b) Ziel,
  - c) Route,
  - d) Beginnzeit und geplante Retourzeit,
  - e) andere erforderlichen Angaben, z.B. Handynummer.

(3) Wenn sich die Person in das Besucherbuch nicht eintragen kann, ist sie verpflichtet, die im Absatz (2) angeführten Angaben dem Bergrettungsdienst oder einer nahestehenden Person zu melden, die den Bergrettungsdienst im Verschollenheitsfall informiert.

(4) Es ist erforderlich, Ziel, Route und geplante Retourzeit einzuhalten.

(5) Wenn die Person bis zu dem im Besucherbuch eingetragenen Zeitpunkt nicht retourkommt, sind die juristischen und natürlichen Personen, die die Übernachtungs- oder Verpflegungsdienste gewähren oder die nahestehende Person verpflichtet, diese Tatsache dem Bergrettungsdienst zu melden.

(6) Die Verschollenheit, die über 6 Stunden dauert, wird als ein direkter Antrag auf Eingriff des Bergrettungsdienstes verstanden.

(7) Nach der Rückkehr aus einer Wanderung ist es erforderlich, sich im Besucherbuch abzumelden, bzw. die Rückkehr dem Bergrettungsdienst oder der nahestehenden Person zu melden.

### **Art. 3 Unfall im Berggebiet**

(1) Wenn es zu einem Unfall im Berggebiet kommt, ist es erforderlich, sich nach folgenden Anweisungen zu richten:

#### *A) Verschollenheit*

Falls die Person aus der Wanderung nicht rechtzeitig zurückkommt, dies nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit dem Dispatching des Bergrettungsdienstes melden; die Meldung ist dringend vor allem im schlechten Wetter.

#### *B) Sich verlaufen und Hängebleiben im schweren Terrain*

Im Falle, dass man sich verläuft oder im schweren Terrain hängebleibt, ist es erforderlich, möglichst genau den Ort anzugeben und den Bergrettungsdienst zu informieren; falls dies die Umstände erlauben, mit dieser Person bis Ankunft der Rettungskräfte in Kontakt bleiben. Es ist empfehlenswert, dass die verlaufenen Personen nicht weitergehen, vor allem wenn das Terrain exponiert ist.

#### *C) Leichte Verletzungen oder Ermüdung*

Den Verletzten auf einen sicheren Ort legen, ihm Erste-Hilfe gewähren und nach Erholung helfen, zur nächsten Seilbahnstation, Hütte oder in die Gemeinde abzustiegen oder den Unfall dem Bergrettungsdienst zu melden.

#### *D) Schwere Verletzungen, Gangunfähigkeit*

Den Verletzten sicher auflegen, ihm Erste-Hilfe gewähren und ihn vor Kälte schützen; die Verletzung dem Bergrettungsdienst schnellstmöglich melden, mit dem Bergrettungsdienst weitere Vorgehensweise besprechen; den Verletzten auch im schlechten Wetter nicht alleine lassen.

#### *E) Lawinenunglück*

Mit der Lawinen- und Umgebungsumschau mit der Rücksicht auf die Möglichkeit eines weiteren Lawinensturzes sofort beginnen; wenn diese ergebnislos ist, mit der Suche mittels Lawinensuchgeräten beginnen oder improvisierte Sondierung beginnen und die Tatsache dem Bergrettungsdienst schnellstmöglich melden.

*F) Tod*

Todesunfall oder Leichenfund dem Bergrettungsdienst oder der Polizei schnellstmöglich melden.

**Art. 4  
Unfallmeldung**

(1) Jeder Unfall soll persönlich oder telefonisch gemeldet werden:

- a) **NON STOP Dispatching des Bergrettungsdienstes, Tel.-Nr.: 18300**
- b) Notruf auf integriertes Rettungssystem, Tel.-Nr.: 112

**Art. 5  
Angaben über den Unfall**

(1) Folgende Angaben bezüglich des Unfalls werden gemeldet:

- a) Ortsbestimmung, wo der Eingriff ausgeführt werden soll
- b) Informationen über den Anrufer
  - 1. Vorname und Nachname,
  - 2. Daueranschrift,
  - 3. Ort der Unterkunft im Berggebiet,
  - 4. Ort, von dem er telefoniert,
- c) Informationen über den Verletzten
  - 1. Vorname und Nachname,
  - 2. Alter,
  - 3. Staatsangehörigkeit,
  - 4. Daueranschrift,
  - 5. Ort der Unterkunft im Berggebiet,
- d) mit der Anforderung auf Eingriff zusammenhängende Informationen
  - 1. aktueller Stand des Verletzten,
  - 2. Verletzungsart,
  - 3. Unfall-Mechanismus,
  - 4. genaue Bestimmung und Beschreibung des Orts,
- e) andere Informationen
  - 1. aktuelles Wetter,
  - 2. genaue Terrainbeschreibung,
  - 3. Transportmöglichkeit,
  - 4. Selbstrettungsmöglichkeit.

**Art. 6  
Anweisungen für die Touristik-Ausübung**

(1) Schauen Sie sich den Wanderungsverlauf auf der Landkarte oder im Reisebegleiter an.

(2) Im Bedarfsfall nutzen Sie die Dienste des Bergführers oder Bergbegleiters.

(3) Die Wanderung beginnt früh am Morgen und endet bis es dunkel wird.

(4) Beim Abstieg rechnen Sie mit 70 % der Zeit des Aufstieges.

(5) Bei der Bewegung im Berggebiet erleichtert das Gehen die Benutzung von Wanderstöcken.

(6) Für jede Wanderung rüsten Sie sich der Jahreszeit, dem Schwierigkeitsgrad und der Länge angemessen. Erforderlich sind Schuhe mit der Vibram-Sohle und Regenmantel oder Jacke. Im kälteren Wetter oder beim Aufstieg auf den Bergsattel oder den Berggipfel sind auch Pulli, Mütze und Handschuhe unerlässlich. In der Winterzeit werden Steigeisen, Pickel oder faltbare Stöcke empfohlen. Vergessen Sie nicht Essen und genügend Getränke.

(7) Für die Orientierung verwenden Sie Landkarte (Sommer- und Winterversion), in der alle notwendigen Angaben eingezeichnet sind. Sommer-Landkarte verwenden Sie nie im Winter und umgekehrt. Verwenden Sie immer die neueste korrigierte Auflage, Sie vermeiden so Irrtümer im Terrain.

#### **Art. 7**

#### **Anweisungen für Bergsteigen-Ausübung**

(1) Die Bergsteiger-Tätigkeit muss im Einklang mit den methodischen Anweisungen der im Bereich „Bergsteigen“ akkreditierten Einrichtung und der internationalen Organisation UIAA sein.

(2) Im Bergsteiger-Terrain verwenden Sie den Ganzkörper- oder kombinierten (Sitz- oder Brust-) Klettergurt für Bergsteiger, Schutzhelm, Seil, Hilfsmaterial für Bergsteiger und Mittel zur Ausübung der improvisierten Rettung.

(3) Bei Bergsteigen- und Skialpinismus-Ausübung verwenden Sie zur Absicherung gegen Absturz und zur Prozess-Gewährung zertifiziertes Material gekennzeichnet mit CE oder UIAA.

(4) Für eine lange Wanderung ist ein Biwaksack zum notwendigen Bestandteil der Ausrüstung.

(5) Falls es der Charakter und der Schwierigkeitsgrad des Aufstieges erlauben, planen Sie den Aufstiegsbeginn so, dass die Rückkehr aus dem Aufstieg unter der Tageslicht zustandekommt.

(6) Die Bergsteigertätigkeit führen Sie nicht bei einer gesunkenen Fähigkeit, verursacht vor allem durch den Einfluss eines alkoholischen Getränkes, eines Betäubungsmittels, der Medikamente, der Ermüdung, der Übelkeit, des Unfalls, eines schlechten Gesundheitszustandes oder der Krankheit.

(7) Den Aufstieg im Hochgebirgsgebiet planen Sie Ihren Fähigkeiten angemessen, um einen Grad weniger als Ihre Klettergrenzen auf Übungsfels sind.

(8) Machen Sie sich vertraut mit dem Aufstiegsverlauf, den Möglichkeiten für einen Rücktritt und Abstieg im Gebietsführer; bei einem schweren Aufstieg oder undurchschaubarem Terrain schauen Sie sich die Wand aus dem gegenüberstehenden Berghang an. Für den Terrain, der anspruchsvoll auf Orientierung ist, machen Sie sich eine Skizze für den Fall einer verschlechterten Sichtbarkeit.

(9) Verlassen Sie sich nicht auf die bereits existierenden Sicherungspunkte.

#### **Art. 8**

#### **Anweisungen für Skialpinismus-Ausübung**

(1) Die Skialpinismus-Tätigkeit muss im Einklang mit den methodischen Anweisungen der im Bereich „Bergsteigen“ oder „Skialpinismus“ akkreditierten Einrichtung und der internationalen Organisationen UIAA und ISMF sein.

(2) Wählen Sie die Ausrüstung und die Ausstattung je nach Schneebedingungen, Wetter, Schwierigkeitsgrad und Charakter der geplanten Route aus.

(3) Verwenden Sie das Lawinensuchgerät oder andere Vorrichtung zum Schutz vor Lawinen; Lawinensonde und Lawinenschaufel müssen Bestandteile der Ausrüstung sein.

(4) Im Bergsteiger-Terrain verwenden Sie den Ganzkörper- oder kombinierten (Sitz- oder Brust-) Klettergurt für Bergsteiger, Schutzhelm, Seil, Hilfsmaterial für Bergsteiger und Mittel zur Ausübung der improvisierten Rettung.

(5) Bei Skialpinismus-Ausübung verwenden Sie zur Absicherung gegen Absturz und zur Prozess-Gewährung zertifiziertes Material gekennzeichnet mit CE oder UIAA.

(6) Für eine lange Wanderung ist ein Biwaksack zum notwendigen Bestandteil der Ausrüstung.

(7) Falls es der Charakter und der Schwierigkeitsgrad des Aufstieges erlauben, planen Sie den Aufstiegsbeginn so, dass die Rückkehr aus dem Aufstieg unter der Tageslicht zustandekommt.

(8) Die Skialpinismus-Tätigkeit führen Sie bei einer gesunkenen Fähigkeit nicht, verursacht vor allem durch den Einfluss eines alkoholischen Getränkes, eines Betäubungsmittels, der Medikamente, der Ermüdung, der Übelkeit, des Unfalls, eines schlechten Gesundheitszustandes oder der Krankheit.

(9) Machen Sie sich vertraut mit dem Aufstiegsverlauf, den Möglichkeiten für einen Rücktritt und Abstieg im Gebietsführer; bei einem schweren Aufstieg oder undurchschaubarem Terrain schauen Sie sich die Wand aus dem gegenüberstehenden Berghang an. Für den Terrain, der anspruchsvoll auf Orientierung ist, machen Sie sich eine Skizze für den Fall einer verschlechterten Sichtbarkeit.

#### **Art. 9**

#### **Anweisungen für Radfahrer**

(1) Radfahrer muss beim Radfahren volle Kontrolle über den Fahrrad haben.

(2) Fußgänger haben Vorrangsrecht, Radfahrer dürfen mit ihrer Fahrt andere Personen weder gefährden noch beschränken.

(3) Verwenden Sie einen Schutzhelm; im exponierten Terrain auch Schützer für andere Körperteile.

(4) Führen Sie die Tätigkeit bei einer gesunkenen Fähigkeit nicht, verursacht vor allem durch den Einfluss eines alkoholischen Getränkes, eines Betäubungsmittels, der Medikamente, der Ermüdung, der Übelkeit, des Unfalls, eines schlechten Gesundheitszustandes oder der Krankheit.

#### **Art. 10**

#### **Anweisungen für Betreiben von Luftsportgeräten**

(1) Unter den Flugsporteinrichtungen versteht man Gleitschirm, Segelflugzeug, Motorschirm und Motorsegler (weiter nur als das „Gerät“ genannt).

(2) Der Pilot ist verantwortlich für die Flugdurchführung laut den Flugregeln, mit Ausnahme des Falls, wenn sich die Umstände im Interesse der Flugsicherheit eine Abweichung von diesen Regeln erzwingen.

(3) Der Pilot muss bei der Flugdurchführung einen gültigen Pilot- oder Pilotschüler-Ausweis und

einen gültigen Ausweis für die Flugfähigkeit des Gerätes (technischer Ausweis) bei sich haben. Ein ausländischer Staatsangehöriger muss über einen gleichwertigen Pilot- oder Pilotschüler-Ausweis, Ausweis für die Flugfähigkeit, Beleg über die Versicherung der Verantwortung für den Schaden beim Betreiben des Gerätes als auch einen Beleg über eigene Unfall-Versicherung verfügen.

(4) Der Flug mit Hilfe von Luftsportgeräten wird laut den Flugregeln unter der Sichtbarkeit ausgeführt, und zwar vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang und bei direkter Sichtbarkeit. Ausnahmsweise kann der Flug 30 Min. vor dem Sonnenaufgang und 15 Min. nach dem Sonnenuntergang (nach dem örtlichen Meridian) stattfinden.

(5) Der Pilot und der Mitglied der Besatzung dürfen mit dem Flug nicht beginnen, falls ihre Fähigkeit gesunken ist, verursacht vor allem durch den Einfluss eines alkoholischen Getränkes, eines Betäubungsmittels, der Medikamente, der Ermüdung, der Übelkeit, des Unfalls, eines schlechten Gesundheitszustandes oder der Krankheit. Vor dem Flug und während des Fluges dürfen weder der Pilot noch die Besatzungsmitglieder alkoholische Getränke, Betäubungsmittel oder Medikamente, die zur Senkung ihrer Leistung führen, genießen.

(6) Beim Flug in der Höhe über 150 m über dem Terrain muss das Gerät über das Rettungssystem und Höhenmessgerät ausgestattet werden.

(7) Während des Flugs ist es verboten, über die Autobahnen, Straßen I. – III. Klasse und Eisenbahnen in der Höhe bis 150 m zu fliegen.

(8) Während des Fluges ist es verboten, scharfe Bewegungen, scharfe Kurven (über 60°) in der Erdnähe zu machen oder sich zu einer anderen Einrichtung in Entfernung weniger als 30 m anzunähern.

(9) Jede Person, die die mit dem Betreiben des Gerätes verbundene Tätigkeit ausführt, muss den Schutz eigener Gesundheit mittels angemessener Schutzmittel gewährleisten. Unter die Pflichtschutzmittel gehören der Schutzhelm und der Augenschutz. Unter die empfohlenen Schutzmittel gehören geeignete Bekleidung, geeignete Schuhe und andere Schutzmittel.

#### **Art. 11**

#### **Anweisungen für die Ausübung der Höhlenforschung**

(1) Die Tätigkeit eines Höhlenforschers muss im Einklang mit den methodischen Anweisungen der speleologischen Gemeinschaft sein.

(2) In die Höhle treten Sie mindestens zu Zweit rein, vertraut gemacht mit den Regeln für eine sichere Bewegung im Höhlenumfeld; in die Kluft mit der Kenntnis der Ein-Seil(Bergsteige)-Technik, der Selbstrettung und der Gewährung der Ersten-Hilfe. In keinem Fall treten Sie in die Höhle alleine rein.

(3) Bei der Ausübung der Höhlenforschung verwenden Sie zur Absicherung gegen Absturz und zur Prozess-Gewährung zertifiziertes Material gekennzeichnet mit CE oder UIAA.

(4) In die Höhle treten Sie rein, nachdem Sie sich mit verfügbaren Materialien über die Höhle vertratet gemacht haben, ordentlich ausgestattet, mit einer funktionierenden unabhängigen Ersatzlichtquelle, trockener Ersatzbekleidung und dem Schutzhelm.

(5) In die Höhle nehmen Sie den persönlichen Erste-Hilfe-Kasten, Isolie, Essen und Getränke mindestens für einen Tag mehr als die geplante Aufenthalt da dauern soll.

(6) In der Höhle ist es verboten, Feuer zu machen.

#### **Art. 12**

#### **Verwendung von speziellen Transportmitteln**

(1) Die Verwendung von Schneerollern, Quad-Motorräder und anderer spezieller Einrichtungen für einen anderen Zweck als Arbeitseinsatz (Belieferung, Routen-Instandhaltung, Holzverarbeitung, Bauarbeiten u.a.) außer Verkehrskommunikationen ist erlaubt nur in einem begrenzten und gesicherten Gebiet so, dass damit die Personensicherheit im Berggebiet nicht gefährdet ist.

(2) Der Fahrer des offenen Transportmittels muss einen Schutzhelm oder andere Schutzmittel laut den Anweisungen des Produzenten tragen.

#### **Art. 13**

Diese Anweisungen treten in Kraft und werden wirksam ab dem 1. Juli 2014.

Oberst DI Jozef Janiga  
Leiter des Bergrettungsdienstes



## ANLAGE Nr. 1 – Schwierigkeitsskala laut UIAA

| Grad |                                   | Beschreibung   |
|------|-----------------------------------|--|
| I.   | <i>leicht</i>                     | Einfachste Form der Felskletterei, jedoch kein leichtes Gehgelände; die Hände sind zur Unterstützung des Gleichgewichtes erforderlich  |
|      | <i>geringe Schwierigkeiten</i>    | Anfänger müssen am Seil gesichert werden; Schwindelfreiheit ist bereits erforderlich   |
| II.  | <i>mäßig</i>                      | Hier beginnt die Kletterei, welche die Drei-Punkt-Haltung erfordert  |
|      | <i>mäßige Schwierigkeiten</i>     | Sicherungen an exponierten Stellen erforderlich  |
| III. | <i>mäßig schwierig</i>            | Senkrechte Stellen oder Überhänge mit guten Handgriffen verlangen bereits Kraftaufwand   |
|      | <i>größere Schwierigkeiten</i>    | Zwischensicherungen an exponierten Stellen erforderlich; geübte und erfahrene Kletterer können Passagen dieser Schwierigkeit noch ohne Seilsicherung erklettern              |
| IV.  | <i>schwierig</i>                  | Hier beginnt die Kletterei schärferer Richtung; ausreichende Klettererfahrungen sind erforderlich  |
|      | <i>große Schwierigkeiten</i>      | Kletterstellen bedürfen aber meistens mehreren Sicherungen; Seilsicherung ist gewöhnlich auch bei erfahrenen und geübten Kletterern  |
| V.   | <i>sehr schwierig</i>             | Erhöhte Anforderungen an körperliche Voraussetzungen, Klettertechnik und Erfahrung; lange hochalpine Routen in diesem Schwierigkeitsgrad zählen zu den großen Unternehmungen |
|      | <i>sehr große Schwierigkeiten</i> | Die Anzahl der Zwischenseilsicherungen erhöht sich   |
| VI.  | <i>riesig</i>                     | Die Kletterei erfordert überdurchschnittliches Können und hervorragenden Trainingsstand; große Ausgesetztheit wird oft mit kleinen Standplätzen verbunden                    |
|      | <i>riesige Schwierigkeiten</i>    | Sicherung ist selbstverständlich   |

|          |  |   |
|----------|--|---|
| VII.     | <i>außergewöhnlich schwierig</i>                                       | Ein durch gesteigertes Training und spezielle Ausrüstung erreichter Schwierigkeitsgrad; auch die besten Kletterer benötigen ein an die Gesteinsart angepasstes Training, damit sie die Passagen dieser Schwierigkeit verlässlich erklettern, ohne Absturz   |
|          | außergewöhnliche Schwierigkeiten                                       | Beherrschen ausgefeilter Sicherungstechnik ist unerlässlich   |
| VIII -IX | <i>Steigerung vorheriger Schwierigkeitsgrade</i>                       | Sehr hohe Ansprüche an spezielle Vorbereitung und Ausrüstung, Aufstiege und Passagen der Grenzgrade können oft erst nach vorherigen Trainings und Gewinnen von Bewegungsgewohnheiten erreicht werden; für professionelle Kletterer vorbehalten  |
| X -XI.   | <i>gegenwärtige Grenze der Klettermöglichkeiten Im freien Klettern</i> | Vorherige Trainings sind unerlässlich, sogar die besten Kletterer sind nicht in der Lage, Passagen dieses Schwierigkeitsgrades oft zu wiederholen, um dies zu meistern, sind ideale Bedingungen (externe und psychische) erforderlich als auch perfekte Konzentrierung auf die Leistung; dieser Schwierigkeitsgrad kann zur Zeit nur mit der oberen Sicherung oder mit den im Vorhinein vorbereiteten Sicherungspunkten gemeistert werden |